

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 47

46. Jahrgang

21. Februar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 320/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Einstellung der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 321/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen** 3
- Verordnung (EG) Nr. 322/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 323/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 im Hinblick auf das Verzeichnis der für die Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft zuständigen Behörden** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 324/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, die Finanzhilfen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 90/424/EWG erhalten, und der Verfahren zur Geltendmachung der Ausgaben und Durchführung von Audits** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 325/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 326/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** 31
- Verordnung (EG) Nr. 327/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 32

Verordnung (EG) Nr. 328/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002	34
Verordnung (EG) Nr. 329/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	35
Verordnung (EG) Nr. 330/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	36
Verordnung (EG) Nr. 331/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003	37
Verordnung (EG) Nr. 332/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003	38
Verordnung (EG) Nr. 333/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	39

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/116/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 betreffend die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank und der Suomen Pankki** 40

2003/117/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 20. November 2002 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis** 41

2003/118/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 4/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 20. November 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 über die Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem Bulgarischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen** 44

Kommission

2003/119/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen** 46

2003/120/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2003 über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 510)** 53

2003/121/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2003 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Staubsauger ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 114)** 56

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 320/2003 DES RATES**vom 18. Februar 2003****zur Einstellung der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9 sowie Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- und Anti-subsventionsmaßnahmen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 26. März 2001 stellte das Unternehmen Moravske Zelezarny AS, ein ausführender Hersteller von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde in der Tschechischen Republik, bei der Kommission einen Antrag auf Änderung des endgültigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls ⁽³⁾ eingeführt worden war.
- (2) Der ausführende Hersteller begründete seinen Überprüfungsantrag damit, dass der für ihn geltende unternehmensspezifische Antidumpingzoll auf der Grundlage von Methoden ermittelt worden sei, die mit den Schlussfolgerungen in dem im Rahmen des Verfahrens „Europäische Gemeinschaften — Antidumpingmaßnahmen betreffend Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien“ ⁽⁴⁾ erstellten Bericht des Berufungsgremiums und dem Panelbericht in der durch den Bericht des Berufungsgremiums geänderten Fassung (nachstehend

„Berichte“ genannt) und insbesondere mit den rechtlichen Auslegungen des Artikels 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer ii) und des Artikels 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 des WTO-Antidumpingübereinkommens in diesen Berichten, die vom Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) angenommen wurden, nicht vereinbar seien.

- (3) Deshalb stellte die Kommission mit der am 5. Dezember 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁵⁾ (nachstehend „Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung“ genannt) eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand in Aussicht.
- (4) Die Überprüfung beschränkte sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestandes bei denjenigen ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern, für die die Zollsätze nach einer in den Berichten beanstandeten Methode festgesetzt wurden und die innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Fristen einen vollständig ausgefüllten Fragebogen übermittelten. Grundlage der Überprüfung war Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1515/2001.
- (5) Die Kommission unterrichtete alle ihr bekannten ausführenden Hersteller und die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen sonstigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu und erhielt nur von einem ausführenden Hersteller in Thailand eine Antwort. Der tschechische Hersteller, der den Antrag ursprünglich gestellt hatte, beantwortete den Fragebogen nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.⁽⁴⁾ WT/DS 141/AB/R vom 1.3.2001.⁽⁵⁾ ABl. C 342 vom 5.12.2001, S. 5.

- (7) Daraufhin beschloss der ausführende Hersteller in Thailand, seinen Antrag auf eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen zurückzunehmen. Da nach der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung von keinem anderen Ausführer der Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt wurde, sollte die derzeitige Untersuchung eingestellt werden.

B. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (8) Aus den vorstehenden Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Überprüfung eingestellt werden sollte und die mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ohne Änderung der für die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern geltenden Antidumpingzölle weiterhin gelten sollten. Die ursprünglich angenommenen Verpflichtungen sind ebenfalls aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand, die derzeit dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) zugewiesen werden, wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 321/2003 DES RATES**vom 18. Februar 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- ⁽³⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁴⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 ⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1891/97 ⁽⁶⁾ Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit dem Beschluss 97/634/EG vom 26. September 1997 zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Lachs mit Ursprung in Norwegen ⁽⁷⁾, die Verpflichtungsangebote von 190

norwegischen Ausführern an, so dass die vorgenannten Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware gelten, die von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

- (4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 ⁽⁸⁾ ersetzt.

B. NEUE AUSFÜHRER, NAMENSÄNDERUNGEN UND FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

- (5) Die drei norwegischen Unternehmen Vestmar AS, Gaia Seafood AS und Polar Quality AS meldeten sich als „neue Ausführer“ im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und boten Verpflichtungen an, die mit den von anderen norwegischen Unternehmen bereits angenommenen Verpflichtungen identisch sind. Die diesbezügliche Untersuchung ergab, dass die Unternehmen die Voraussetzungen für eine Behandlung als neue Ausführer erfüllten, so dass die Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden. Die Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen sollte daher auf diese Unternehmen ausgeweitet werden.
- (6) Der norwegische Ausführer Arctic Group International, für den eine Verpflichtung gilt, setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass nach einer Umstrukturierung der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe, Arctic Group Maritime AS, für die Ausfuhren in die Gemeinschaft zuständig ist. Das Unternehmen beantragte daher, dass sein Name auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, im Anhang des Beschlusses 97/634/EG und auf der Liste der Unternehmen, die von den Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 geändert wird.
- (7) Ein weiteres Unternehmen, Fjord Seafood Midt-Norge AS, für das eine Verpflichtung gilt, teilte der Kommission mit, dass es seinen Namen in Fjord Seafood Norway AS geändert habe, und dass darüber hinaus ein Unternehmen derselben Gruppe, Fjord Seafood Måløy, für das ebenfalls eine Verpflichtung gilt, sich mit ihm zusammenschlossen habe. Daher wurde beantragt, dass der neue Name des Unternehmens in die vorgenannten Listen aufgenommen und, da eine gesonderte Verpflichtung nicht länger angemessen sei, der Name des verbundenen Unternehmens, Fjord Seafood Måløy, gestrichen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4).

⁽³⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 297/1999 (ABl. L 37 vom 11.2.1999, S. 2).

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 297/1999.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/743/EG (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 51).

⁽⁸⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2002 (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 22).

- (8) Die Prüfung dieser Anträge ergab, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie weder materiellrechtliche Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumping- bzw. Subventionsfeststellungen erforderlich machen würden, noch die Feststellungen berühren, auf die sich die Annahme der Verpflichtungen stützte. Folglich sollten auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 die Namen Arctic Group International und Fjord Seafood Midt-Norge AS in Arctic Group Maritime AS bzw. Fjord Seafood Norway AS geändert und der Name Fjord Seafood Måløy AS gestrichen werden.
- (9) Ein weiteres norwegisches Unternehmen, Timar Seafood AS, setzte die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung zurückzunehmen. Der Name dieses Unternehmens sollte daher auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 gestrichen werden.

C. ÄNDERUNG DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EG) Nr. 772/1999

- (10) Daher sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 mit der Liste der Unternehmen, die von den Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) a) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Codes: 0302 12 00 21, 0302 12 00 22, 0302 12 00 23 und 0302 12 00 29), ex 0303 22 00 (Taric-Codes: 0303 22 00 21, 0303 22 00 22, 0303 22 00 23 und 0303 22 00 29), ex 0304 10 13 (Taric-Codes: 0304 10 13 21 und 0304 10 13 29) und ex 0304 20 13 (Taric-Codes: 0304 20 13 21 und 0304 20 13 29) mit Ursprung in Norwegen, der von Fjord Seafood Måløy AS und Timar Seafood AS ausgeführt wird, werden endgültige Ausgleichs- und Antidumpingzölle eingeführt.
- b) Diese Zölle gelten nicht für wilden Atlantischen Lachs (Taric-Codes: 0302 12 00 11, 0304 10 13 11, 0303 22 00 11 und 0304 20 13 11). Wilder Lachs im Sinne dieser Verordnung ist solcher, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Anlandung aufgrund der von den interessierten Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere davon überzeugt sind, dass er auf See gefangen wurde.
- (2) a) Der Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %.
- b) Der Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 0,32 EUR/kg Nettogewicht. Ist jedoch der Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichs- und des Antidumpingzolls niedriger als der betreffende in Absatz 3 angegebene Mindestpreis, so entspricht der zu erhebende Antidumpingzoll der Differenz zwischen diesem Mindestpreis und dem Preis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichszolls.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Mindestpreise pro Kilogramm Nettogewicht:

Aufmachung des Lachses	Mindestpreis EUR/kg Nettogewicht	Taric-Code
Ganze Fische, frisch oder gekühlt	2,92	0302 12 00 21
Ausgenommen, mit Kopf, frisch oder gekühlt	3,25	0302 12 00 22
Ausgenommen, ohne Kopf, frisch oder gekühlt	3,65	0302 12 00 23
Andere, frisch oder gekühlt, einschließlich „Steaks“	3,65	0302 12 00 29
Ganze Fische, gefroren	2,92	0303 22 00 21
Ausgenommen, mit Kopf, gefroren	3,25	0303 22 00 22

Aufmachung des Lachses	Mindestpreis EUR/kg Nettogewicht	Taric-Code
Ausgenommen, ohne Kopf, gefroren	3,65	0303 22 00 23
Andere, gefroren, einschließlich „Steaks“	3,65	0303 22 00 29
Ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/Stück, frisch oder gekühlt	5,19	0304 10 13 21
Andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, frisch oder gekühlt	6,55	0304 10 13 29
Ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/Stück, gefroren	5,19	0304 20 13 21
Andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, gefroren	6,55	0304 20 13 29

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. CHRISTODOULAKIS

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN UND DIE DAHER VON DEN ENDGÜLTIGEN ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSZÖLLEN BEFREIT SIND

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua- Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group Maritime AS	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Midnor Processing AS	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Rossa Salmon AS	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Marin Sales AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
56	Gje-Vi AS	8153
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
66	Marine Harvest Norway AS	8159

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen	8178
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Norway AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
112	Nordreisa Laks AS	8218
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
148	Prima Nor AS	8259
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea Bell Salmon AS	8267
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Seafood Sales AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206
206	Atlantis AS	A257
207	Cape Fish AS	A258

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
208	Athena Seafoods AS	A379
209	Norsk Havfisk AS	A380
210	Rodé Vis International AS	A381
211	Seaborn AS	A382
212	Triton AS	A383
213	Nordlaks Produkter AS	A386
214	Codfarms AS	A400
215	Vestmar AS	A416
216	Gaia Seafood AS	A417
217	Polar Quality AS	A418“

VERORDNUNG (EG) Nr. 322/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	84,3
	204	53,9
	212	111,3
	999	83,2
0707 00 05	052	132,5
	204	49,4
	220	221,4
	628	151,4
	999	138,7
0709 10 00	220	263,0
	999	263,0
0709 90 70	052	149,3
	204	230,0
	999	189,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	48,7
	204	42,7
	212	47,5
	220	42,9
	600	41,0
	624	56,8
	999	46,6
0805 20 10	204	79,2
	999	79,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	58,1
	204	106,5
	220	41,9
	464	132,4
	600	66,5
	624	73,8
	999	79,9
0805 50 10	052	50,3
	600	68,7
	999	59,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	126,2
	400	100,7
	404	99,4
	512	89,0
	528	115,8
	720	92,5
	728	121,0
	999	106,4
0808 20 50	388	86,1
	400	110,1
	512	75,4
	528	67,8
	720	48,1
	999	77,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 323/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 im Hinblick auf das Verzeichnis der für die Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft zuständigen Behörden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates ⁽¹⁾ vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 349/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 enthält das Verzeichnis der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der Einfuhrregelung zuständig sind. Aufgrund der Mitteilung eines Mitgliedstaates ist dieses Verzeichnis zu ändern.

(2) Deshalb ist Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 17.

ANHANG

„ANHANG

Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten

Belgien

Bureau d'intervention et de restitution belge/Belgisch Interventie- en Restitutiebureau
Rue de Trèves, 82/Trierstraat 82
B-1040 Bruxelles/Brussel

Dänemark

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
Direktoratet for Fødevareerhverv; Eksportstøttekontoret
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V

Deutschland

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 322
Adickesallee, 40
D-60322 Frankfurt am Main

Griechenland

OPEKEPE (ex-GEDIDAGEP)
Directorate Fruits and Vegetables, Wine and Industrial Products
241, Acharnon Street
GR-10446 Athens

Spanien

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid

Frankreich

Office de développement de l'économie agricole des départements d'outre-mer (ODEADOM)
31, quai de Grenelle
F-75738 Paris Cedex 15

Irland

Department of Agriculture and Rural Development
Horticulture Division
Agriculture House (7W)
Kildare Street
Dublin 2
Ireland

Italien

Ministero delle Attività Produttive
DG Politica Commerciale e Gestione Regime Scambi — Div. II
Viale Boston 25
I-00144 Roma

Luxemburg

Ministère de l'agriculture/Administration des services techniques de l'agriculture
Service de l'horticulture
16, route d'Esch
Boîte postale 1904
L-1014 Luxembourg

Niederlande

Produktschap Tuinbouw
Louis Pasteurlaan 6
Postbus 280
2700 AG Zoetermeer
Nederland

Österreich

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung III 10 — Obst, Gemüse, Sonderkulturen
Stubenring 1
A-1012 Wien

Portugal

Ministério das Finanças
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
Direcção de Serviços de Licenciamento
Rua Terreiro do Trigo — Edifício da Alfândega
P-1149-060 Lisboa

Finnland

Maa- ja Metsätalousministeriö
PL 30
FIN-00023 Valtioneuvosto, Helsinki

Schweden

Jordbruksverket
Vallgatan 8–10
S-551 82 Jönköping

Vereinigtes Königreich

Rural Payments Agency
External Trade Division
Lancaster House
Hampshire Court
Newcastle Upon Tyne
NE4 7YH
United Kingdom“

VERORDNUNG (EG) Nr. 324/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2003

zur Festlegung der Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, die Finanzhilfen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 90/424/EWG erhalten, und der Verfahren zur Geltendmachung der Ausgaben und Durchführung von Audits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Den von der Gemeinschaft bestimmten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien sollte zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben, die ihnen mit folgenden Rechtsakten übertragen wurden, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden:

- Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands,
- Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG ⁽⁵⁾,
- Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands,
- Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG ⁽⁸⁾,
- Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS ⁽¹⁰⁾,

— Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/312/EG ⁽¹²⁾,

— Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen ⁽¹³⁾,

— Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽¹⁴⁾,

— Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁵⁾,

— Entscheidung 96/463/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen ⁽¹⁶⁾,

— Entscheidung 1999/313/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination ⁽¹⁷⁾,

— Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹⁸⁾,

— Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁹⁾,

— Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽²⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 31.

⁽¹²⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37.

⁽¹³⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 19.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 40.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 40.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽²⁰⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

- Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 ⁽³⁾.
- (2) Ebenso sollte für die Veranstaltung jährlicher Workshops, die in den Zuständigkeitsbereich der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien fallen, eine Finanzhilfe gewährt werden.
- (3) Die Höhe der Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien wird jährlich durch besondere Entscheidungen in den Bereichen Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit öffentlicher Gesundheit, Tiergesundheit und Rückständen festgelegt.
- (4) Die designierten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.
- (5) Diese Verordnung bezweckt Folgendes:
- Definierung der im Rahmen dieser Finanzhilfe zuschussfähigen Ausgaben der Laboratorien (Personal, Investitionsgüter, betriebliches Verbrauchsmaterial, Vergleichstests und Gemeinkosten) und Ausgaben für die Veranstaltung von Workshops (Reisekosten und Tagesgelder);
 - Festlegung der Verfahren zur Geltendmachung der Ausgaben und Durchführung von Audits.
- (6) Eine ordentliche Verwaltung der Finanzen erfordert, dass die Kriterien ab Jahresanfang 2003 Anwendung finden, damit die Mittelbindungen der Ausgaben während dieses Jahres in Anspruch genommen werden können.
- (7) Zum Zwecke der Finanzkontrolle finden Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽⁴⁾ vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik Anwendung.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums jährlich gewährten Finanzhilfe gelten die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen über zuschussfähige

Ausgaben für Personal, Investitionsgüter, betriebliche Verbrauchsmittel, die Beförderung von Proben für Vergleichstests und Gemeinkosten.

1. Personal

Personalkosten, ungeachtet des Statuts der betreffenden Bediensteten, beschränken sich auf die tatsächlichen Lohnkosten (Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Ausgaben für Altersruhegeld) für ganz oder teilweise mit Gemeinschaftsaufgaben gemäß dem genehmigten Arbeitsprogramm betraute wissenschaftliche Mitarbeiter, Akademiker, Techniker und Verwaltungspersonal.

Die gesamte auf Gemeinschaftsaufgaben entfallende Arbeitszeit des Personals ist zu belegen und für richtig zu bescheinigen. Zugrunde zu legen sind mindestens zwölf Monate und 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr. Zu erfassen sind diese Angaben mindestens einmal monatlich vom benannten Projektleiter und von einem hierzu ermächtigten leitenden Mitarbeiter des Finanzhilfe-Empfängers.

2. Investitionsgüter

Kosten für den Kauf, den Mietkauf oder die Miete von Anlagegütern können als direkte Kosten geltend gemacht werden. Bei gemieteten oder durch Mietkauf übernommenen Anlagegütern dürfen die erstattungsfähigen Kosten nicht höher sein als die Kosten, die im Falle eines Kaufs während der Laufzeit des Tests angefallen wären. Die erstattungsfähigen Kosten werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{A \times C \times D}{B}$$

A = Anzahl der Monate, in denen die Güter nach ihrer Lieferung für das Projekt genutzt werden sollen. Beihilfefähig sind lediglich die in dem Zeitraum, für den die Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird, getätigten Ausgaben für Güter.

B = Abschreibungszeitraum von 60 Monaten (36 Monate für DV-Anlagen mit Anschaffungskosten unter 25 000 EUR).

C = Kosten der Güter ohne Mehrwertsteuer.

D = Prozentuale Nutzung der Güter für das Projekt.

Vom Beihilfe-Empfänger entrichtete nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer gilt als beihilfefähige Ausgabe.

3. Betriebliches Verbrauchsmaterial

Für die Erstattung zugrunde gelegt werden die in der betreffenden Zeitspanne entstandenen effektiven Kosten ohne Mehrwertsteuer. Der Beihilfe-Empfänger hat den prozentualen Anteil anzugeben, mit dem die einzelnen Positionen des betrieblichen Verbrauchsmaterials im Gesamtetat des Labors veranschlagt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Sonstige Ausgaben für Verwaltung, Dienstreisen und Sekretariatsarbeit gelten als unter der Position „Gemeinkosten“ mit einbezogen.

4. Vergleichstests

Für die Erstattung, gegen Vorlage entsprechender Belege, zugrunde gelegt werden die effektiven Kosten ohne Mehrwertsteuer für die Beförderung von Proben im Zusammenhang mit Vergleichstests.

5. Gemeinkosten

Unter Zugrundelegung sämtlicher direkter Kosten gemäß den Positionen 1 bis 4 wird von Amts wegen eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 7 % erstattet.

Artikel 2

Für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft berücksichtigt wird nur der Antragsteller, der jährlich eine für richtig bescheinigte Kostenaufstellung einreicht.

Unter der Voraussetzung, dass die Aktionspläne ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Beihilfe-Empfänger alle erforderlichen Angaben fristgerecht einreichen, wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft als Labor-Betriebskostenzuschuss wie folgt gezahlt:

- a) Auf Antrag des Empfängers kann ein Vorschuss in Höhe von 70 % des Gesamtbetrags gezahlt werden.
- b) Der Restbetrag wird nach Vorlage der vom Leiter des Labors für richtig bescheinigten Kostenaufstellung, der zugehörigen Unterlagen über die Vergleichstests und eines technischen Berichts gezahlt.
- c) Die für richtig bescheinigte Kostenaufstellung ist gemäß Anhang I dieser Verordnung bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf den Zeitraum folgt, für den die Finanzhilfe gewährt wurde.
- d) Bei nicht fristgerechter Einreichung verringert sich die Finanzhilfe zum 1. Mai um 25 %, zum 1. Juni um 50 %, zum 1. Juli um 75 % und zum 1. September um 100 %.

Mit Ausnahme der Kostenaufstellung für die Vergleichstests hat der Leiter des Labors eine Ausfertigung der für richtig bescheinigten einschlägigen Unterlagen (Rechnungen, Gehaltsabrechnungen, Anwesenheitslisten usw.) aufzubewahren. Die geltend gemachten Ausgaben müssen in der Buchführung des Finanzhilfe-Empfängers erfasst sein. Die entsprechenden Belege hat

der Finanzhilfe-Empfänger zu Audit-Zwecken fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Anforderung sind diese Unterlagen als Nachweis der in dem Erstattungsantrag aufgeführten Kosten und geltend gemachten Arbeitsstunden der Kommission zu übermitteln.

Artikel 3

Im Rahmen der gewährten jährlichen Finanzhilfe für die Veranstaltung eines Workshops gilt die Regelung gemäß Anhang II für die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung von Tagelohnen für bis zu 2 geladene Teilnehmer je Mitgliedsstaat.

Artikel 4

Vorausgesetzt, der Workshop hat ordnungsgemäß stattgefunden und der Finanzhilfe-Empfänger hat der Kommission sämtliche erforderlichen Angaben fristgerecht vorgelegt, wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Veranstaltung von Workshops wie folgt gezahlt:

- a) Auf Antrag des Empfängers kann ein Vorschuss in Höhe von 70 % des Gesamtbetrags gezahlt werden.
- b) Der Restbetrag wird nach Vorlage der vom Leiter des Labors für richtig bescheinigten Kostenaufstellung, der zugehörigen Unterlagen über die Vergleichstests und eines technischen Berichts seitens des Begünstigten gezahlt.
- c) Die Kostenaufstellung gemäß Anhang III dieser Verordnung ist spätestens drei Monate nach dem Workshop einzureichen.
- d) Bei nicht fristgerechter Einreichung verringert sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft um 25 %, wenn der Termin für die Einreichung der Unterlagen um einen Monat, um 50 %, wenn er um zwei Monate, um 75 %, wenn er um drei Monate, und um 100 %, wenn er um vier Monate überschritten wird.

Artikel 5

Die Kommission ist berechtigt, Audits gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 durchzuführen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

FÜR RICHTIG BESCHEINIGTE KOSTENAUFSTELLUNG
(Artikel 2 Buchstabe c))

Für den Zeitraum vom .../.../... bis zum .../.../...

Bezugsnummer der Entscheidung:

Name und Anschrift des Finanzhilfe-Empfängers:

Höchstbetrag der Finanzhilfe:

Kostenkategorie	Betrag für den genannten Zeitraum (in nationaler Währung)
1. Personal	
2. Investitionsgüter	
3. Betriebliches Verbrauchsmaterial	
4. Vergleichstests	
Zwischensumme:	
5. Gemeinkosten 7 %	
Insgesamt:	

Bescheinigung des Finanzhilfe-Empfängers:

Die Unterzeichner bescheinigen Folgendes:

- Die oben aufgeführten Kosten sind im Zusammenhang mit den in der Entscheidung spezifizierten Aufgaben angefallen und waren für die korrekte Durchführung der Aufgaben unerlässlich.
- Bei diesen Kosten handelt es sich um effektiv erstattungsfähige Kosten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 324/2003.
- Sämtliche Belege zur Rechtfertigung dieser Kosten werden für Audit-Zwecke bereitgehalten.

Datum:

Datum:

Name des technischen Leiters:

Name des Leiters der Finanzen:

Unterschrift:

Unterschrift:

AUFSCHLÜSSELUNG NACH KATEGORIE
(in nationaler Währung)

Personal

Kategorie	Gehälter pro Monat	Zahl der geleisteten Arbeitsstunden	Bezahlte Arbeitskosten

Insgesamt:

Investitionsgüter

Art	Tag der Lieferung oder Mietung	Kosten bzw. Wert	Tag der Zahlung	Abschreibung über 36 oder 60 Monate	Nutzung für das Projekt	Abschreibungsbetrag

Insgesamt:

Betriebliches Verbrauchsmaterial

Beschreibung	Tag der Zahlung	Betrag

Insgesamt:

Prozentualer Anteil, mit dem die einzelnen Posten des betrieblichen Verbrauchsmaterials im Gesamtetat des Labors veranschlagt sind ⁽¹⁾:

Vergleichstests

Beschreibung	Tag der Zahlung	Betrag

Insgesamt:

⁽¹⁾ Bitte näher angeben.

ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT VON WORKSHOPS

1. Reisekosten für Workshop-Teilnahme

Erstattungsfähig ist der Eisenbahn-Fahrpreis erster Klasse auf der kürzesten Strecke.

Bei An- und Rückreise per Flugzeug wird für die Erstattung der günstigste Flugpreis in der Economy-Klasse unter Berücksichtigung aller erschwerenden Umstände der Reise zugrunde gelegt. Soweit entsprechende Beförderungsmöglichkeiten bestehen, wird der günstigste Flugpreis (APEX, PEX, Excursion u. ä. Sondertarife) verrechnet. Liegt zwischen der Reise und einem Wochenende eine Zeitspanne von höchstens 24 Stunden, so können für diese kurze Zeitspanne Tagegelder gewährt werden, wenn durch diese Festlegung der Reisetermine ein Sondertarif in Anspruch genommen werden kann und sich somit die Kosten insgesamt verringern, d. h. sowohl die Dienstreise- als auch die Aufenthaltskosten.

Bei Benutzung ihres privaten PKW werden geladenen Teilnehmern die Fahrtkosten unter Zugrundelegung des günstigsten Eisenbahnfahrpreises erster Klasse für die kürzeste Strecke mit Ausnahme jedweder Zuschläge erstattet. Benutzen zwei oder mehr Personen das gleiche Fahrzeug, so hat lediglich der Fahrzeughalter Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Park- und Mautgebühren werden nicht erstattet. Sitzungsteilnehmer, die für ihre Fahrten ihren eigenen Wagen benutzen, sind für Schäden an ihrem Fahrzeug wie auch für Schäden, die ihr Fahrzeug Dritten zufügt, voll haftbar. Ungeachtet der Gründe, die der Workshop-Teilnehmer zur Rechtfertigung der Benutzung seines Privatwagens geltend macht, kann der Workshop-Veranstalter Entschädigungsforderungen in keinem Fall anerkennen.

Für fahrlässige Handlungen des Teilnehmers (z. B. Verlust von Belegen) und daraus resultierende finanzielle Folgen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

2. Tagegelder

Die nachstehend aufgeführten, seit dem 24. März 1999 (Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 620/1999, ABl. L 78 vom 24.3.1999) geltenden Sätze der Tagegelder werden an die zum Zeitpunkt des Workshops geltenden Tagegelder angepasst.

(in EUR)

Land, in dem der Workshop stattfindet	Tagegeld
Belgien	149,63
Dänemark	179,28
Deutschland	127,1
Griechenland	113,19
Spanien	141,3
Frankreich	130,29
Irland	165,2
Italien	129,82
Luxemburg	143,48
Niederlande	147,69
Österreich	121,81
Portugal	142,98
Finnland	155,6
Schweden	156,54
Vereinigtes Königreich	199,21

ANHANG III

KOSTENAUFSTELLUNG
(Artikel 4 Buchstabe c))

Workshop zum Thema

Datum .../.../200...

Bezugsnummer der Entscheidung:

Name und Anschrift des Finanzhilfe-Empfängers:

Höchstbetrag der Finanzhilfe:

Teilnehmer	Reisekosten			Aufenthaltskosten			Reise- und Aufenthaltskosten insgesamt
Name	Bahn, Flug oder PKW	Nationale Währung	In EUR umgerechnet	Anzahl der Tage	Tagegeld	Gesamtbetrag in EUR	
Insgesamt							

VERORDNUNG (EG) Nr. 325/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 11 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002⁽⁴⁾, gilt Folgendes: Wird die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 800/1999 vorgesehene Frist von 60 Tagen für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft durch die Erzeugnisse bzw. die in Artikel 40 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehene Frist von 30 Tagen für die Verbringung der Erzeugnisse in das Bevorratungslager überschritten, so wird die Erstattung zunächst um 15 % gekürzt und sodann für jeden Tag, um den die betreffende Frist überschritten wird, zusätzlich gekürzt.
- (2) Bei Überschreitung dieser Fristen sieht Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁶⁾, auch eine Sanktion vor, die in der Einbehaltung eines Teils der Sicherheit für die Ausfuhrlizenz, gefolgt durch eine schrittweise Kürzung je Tag der Überschreitung der betreffenden Frist, besteht.
- (3) Die Kumulierung der Sanktionen auf Ebene der Erstattung und der Lizenzsicherheit bei Überschreitung derselben Frist stellt eine schwere Belastung für die Marktteilnehmer dar und scheint nicht unbedingt notwendig. Daher ist die Regelung zu vereinfachen, indem die Sanktion von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 betreffend die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz in einem solchen Fall nicht angewendet wird.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt Folgendes: Wird die Lizenz der erteilenden Stelle innerhalb der ersten zwei Drittel ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird der einzubehaltende Betrag der entsprechenden Sicherheit um 40 % verringert; wird die Lizenz der erteilenden Stelle im letzten Drittel ihrer Gültigkeit oder im Monat nach dem

letzten Gültigkeitstag zurückgegeben, so wird der einzubehaltende Betrag der Sicherheit um 25 % verringert. Mit dem mit Artikel 35 Absatz 3 eingeführten Mechanismus soll den Marktteilnehmern ein Anreiz geboten werden, die nicht verwendeten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung rasch zurückzugeben, um die Ausfuhrmöglichkeiten für erstattungsfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse so weit wie möglich auszuschöpfen.

- (5) Im Fall einer wesentlichen Erhöhung der Erstattung könnte die Anwendung des Mechanismus von Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 spekulative Auswirkungen haben und die Marktteilnehmer dazu veranlassen, die Lizenzen nicht zu verwenden und sie der erteilenden Stelle zurückzugeben, wenn die Differenz zwischen der neuen Erstattung, die für das betreffende Erzeugnis gewährt werden könnte, und der für dasselbe Erzeugnis im Voraus festgesetzten Erstattung die einzubehaltende Sicherheit übersteigt. Daher sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die etwaige missbräuchliche Anwendung der vorgenannten Bestimmung zu vermeiden.
- (6) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000, in dem die Erzeugnishöchstmengen festgesetzt sind, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich derselben Verordnung keine Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und keine Voraussetzungsbescheinigungen vorzulegen sind, ist auf den neuesten Stand zu bringen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 32 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die Einbehaltung der Sicherheit gemäß Unterabsatz 2 erfolgt nicht bei den Mengen, bei denen eine Kürzung der Erstattung gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wegen Nichteinhaltung der Fristen von Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 40 Absatz 1 derselben Verordnung vorgenommen wird.“

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

2. In Artikel 35 Absatz 3 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Der erste Unterabsatz gilt nur vorbehaltlich der etwaigen Aussetzung seiner Anwendung. Die Kommission kann seine Anwendung nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder den Bestimmungen anderer gemeinsamer Marktorganisationen im Fall einer Erhöhung der Erstattung für ein Erzeugnis oder mehrere Erzeugnisse aussetzen bei den Lizenzen, die vor der Erstattungserhöhung beantragt und der ausstellenden Stelle bis am Tag vor dem Tag dieser Erhöhung nicht zurückgegeben wurden.

Eine gemäß Artikel 25 eingereichte Lizenz gilt als bei der ausstellenden Stelle an dem Tag eingegangen, an dem bei dieser Stelle ein Antrag des Lizenzinhabers auf Freigabe der Sicherheit eingeht.“

3. Anhang III wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie betrifft die nach ihrem Inkrafttreten beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[illegible]

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)			Nettomenge
	2306 70 00 2308 00 40 2308 10 00 ex 2309	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrin-sirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend (*), ausgenommen Zubereitungen und Futtermittel mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	
B	FETTE <i>Einfuhrlizenz (Verordnung (EG) Nr. 1476/95)</i>		
	0709 90 39 0711 20 90 1509 1510 00 1522 00 31 1522 00 39 2306 90 19		100 kg
	<i>Ausfuhrlizenz mit oder ohne Voraussetzsetzung der Erstattung (Verordnung (EG) Nr. 2543/95)</i>		
	1509 1510 00		100 kg
C.	ZUCKER (Verordnung (EG) Nr. 1464/95) <i>Einfuhrlizenz</i>		
	1212 91 20 1212 91 80 1212 99 20 1701 11 10 1701 11 90 1701 12 10 1701 12 90 1701 91 00 1701 99 10 1701 99 90 1702 20 10 1702 20 90 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 60 80 1702 60 95 1702 90 30 1702 90 60 1702 90 71 1702 90 80		2 000 kg
	1702 90 99 1703 10 00 1703 90 00 2106 90 30 2106 90 59		

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)		Nettomenge
<i>Ausfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung der Erstattung</i>		
1212 91 20 1212 91 80 1212 99 20 1701 11 10 1701 11 90 1701 12 10 1701 12 90 1701 91 00 1701 99 10 1701 99 90 1702 20 10 1702 20 90 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 60 80 1702 60 95 1702 90 30 1702 90 60 1702 90 71 1702 90 80		2 000 kg
1702 90 99 1703 10 00 1703 90 00 2106 90 30 2106 90 59		
D.	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE <i>Einfuhrlizenz (Verordnung (EG) Nr. 2535/2001)</i>	
0401 0402 0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69 0404 0405 10 0405 20 90 0405 90 0406 1702 11 00 1702 19 00 2106 90 51 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art; Zubereitungen und Futtermittel mit Erzeugnissen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates ⁽⁵⁾ unmittelbar oder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates ⁽⁶⁾ anwendbar ist, ausgenommen Zubereitungen und Futtermittel, auf welche die	150 kg

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)			Nettomenge
	2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70	Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽⁷⁾ anwendbar ist	
	Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung (Verordnung (EG) Nr. 174/1999)		
	0401 0402 0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69 0404 0405 10 0405 20 90 0405 90 0406 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 70	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art; Zubereitungen und Futtermittel mit Erzeugnissen, auf welche die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 ⁽⁵⁾ unmittelbar oder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 ⁽⁶⁾ anwendbar ist, ausgenommen Zubereitungen und Futtermittel, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ⁽⁷⁾ anwendbar ist	150 kg
E.	RINDFLEISCH (Verordnung (EG) Nr. 1445/95) Einfuhrlizenz		
	0102 90 05 bis 0102 90 79		1 Tier
	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80 1602 90 61 1602 90 69		200 kg
	Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung		
	0102 10 0102 90 05 bis 0102 90 79		1 Tier
	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91		200 kg

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)			Nettomenge
	0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80 1602 90 61 1602 90 69		
	<i>Ausfuhrlizenz ohne Erstattung</i> (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95)		
	0102 10 0102 90 05 bis 0102 90 79		9 Tiere
	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80 1602 90 61 1602 90 69		2 000 kg
F.	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH <i>Einfuhrlizenz</i> (Verordnung (EG) Nr. 1439/95)		
	0204 0210 99 21 0210 99 29 1602 90 72 1602 90 74 1602 90 76 1602 90 78		100 kg
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90		5 Tiere
G.	SCHWEINEFLEISCH <i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung</i> (Verordnung (EG) Nr. 1370/95)		
	ex 0203 ex 1601 ex 1602		250 kg
	0210		150 kg

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)			Nettomenge
H.	GEFLÜGELFLEISCH <i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung und Ex-Post-Ausfuhrlizenz (Verordnung (EG) Nr. 1372/95)</i>		
	0105 11 11 9000 0105 11 19 9000 0105 11 91 9000 0105 11 99 9000		4 000 Küken
	0105 12 00 9000 0105 19 20 9000		2 000 Küken
	ex 0207		250 kg
I.	EIER <i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung und Ex-Post-Ausfuhrlizenz (Verordnung (EG) Nr. 1371/95)</i>		
	0407 00 11 9000		2 000 Eier
	0407 00 19 9000		4 000 Eier
	0407 00 30 9000		400 kg
	0408 11 80 9100 0408 91 80 9100		100 kg
	0408 19 81 9100 0408 19 89 9100 0408 99 80 9100		250 kg
J.	SAATGUT <i>Einfuhrlizenz (Verordnung (EWG) Nr. 1119/79)</i>		
	1005 10 11 bis 1005 10 19 1007 00 10		100 kg
K.	WEIN (Verordnung (EG) Nr. 883/2001) <i>Einfuhrlizenz</i>		
	2009 61 2009 69		3 000 kg
	2204 10 2204 21 2204 29 2204 30		30 hl
	<i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung</i>		
	2009 61 2009 69		10 hl
	2204 21 2204 29 2204 30		10 hl

Erzeugnisse (Codes der Kombinierten Nomenklatur)		Nettomenge
L.	OBST UND GEMÜSE <i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung</i> (Verordnung (EG) Nr. 1961/2001)	
	0702 00 ex 0802 08 05 0806 10 10 0808 0809	300 kg
M.	VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE <i>Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung</i> (Verordnung (EG) Nr. 1429/95)	
	0806 20 ex 0812 20 02 ex 2006 00 ex 2008 ex 2009	300 kg

(¹) Die Höchstmengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die ohne Lizenz ein- bzw. ausgeführt werden können, entsprechen einer achtstelligen Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (KN) und, falls es sich um Ausfuhren mit Erstattung handelt, einer zwölfstelligen Unterposition der Nomenklatur der Erstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(²) Bei den Einfuhren beziehen sich die in diesem Dokument angegebenen Mengen z. B. nicht auf die Einfuhren, die im Rahmen von Zollkontingenten oder einer Präferenzregelung getätigt werden, wo in jedem Fall und für jede Menge eine Lizenz erforderlich ist, sondern auf die „normalen“ Einfuhren ohne mengenmäßige Beschränkungen, für die der normale Zollsatz gilt.

(³) Für die Anwendung dieser Unterpositionen sind „Milcherzeugnisse“ Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 und der Unterpositionen 1702 10 und 2106 90 51.

(⁴) Für die Anwendung dieser Unterposition sind „Milcherzeugnisse“ Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 und der Unterpositionen 1702 10 und 2106 90 51.

(⁵) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

(⁶) ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20.

(⁷) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 326/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die griechischen Behörden haben vorgeschlagen, bei der Bodenhaltung von Legehennen geeignetere Bezeichnungen für die Angabe der Haltungsform auf den Packungen und Eiern zu verwenden. Daher sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2001⁽⁴⁾, bestimmte Angaben in griechischer Sprache entsprechend zu ändern.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt berichtigt:

1. Betrifft nur die griechische Fassung.
2. In Anhang II Spalte 2 werden die Worte in griechischer Sprache durch folgende Worte ersetzt:

„Αυγά Αχυρώνα

Αχυρώνα“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Packungen und Eiern verwendeten griechischen Bezeichnungen dürfen jedoch bis zum 1. Juni 2003 weiterverwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 327/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	12,80
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	11,80
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	10,90
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	10,20
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	30,25
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	23,75
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	13,70				

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 328/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission ⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 14. bis zum 20. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 12,35 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 329/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/2002⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 vom 14. Januar bis zum 20. Februar 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 330/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 14. bis zum 20. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 10,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 331/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 256/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 14. bis zum 20. Februar 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 256/2003 eingereichten Angebote wird auf 33,91 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 39 250 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 332/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2003****zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal aus Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 60/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 14. bis zum 20. Februar 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 60/2003 eingereichten Angebote wird auf 35,96 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 53 750 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 333/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,844 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2003

betreffend die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank und der Suomen Pankki

(2003/116/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“ genannt) vom 19. Dezember 2002 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank und der Suomen Pankki ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems sind von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, zu prüfen.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der EZB endet im Jahr 2003. Es ist deshalb erforderlich, einen externen Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2003 zu bestellen. Der externe Rechnungsprüfer sollte ein Mandat von fünf Jahren erhalten.
- (3) Das Mandat des externen Rechnungsprüfers der Suomen Pankki wird ab dem Jahr 2003 nicht verlängert aufgrund der für Mitte des Jahres 2003 zu erwartenden Einstellung der Tätigkeiten des externen Rechnungsprüfers sowie aufgrund der Geschäftspolitik, das Mandat in regelmäßigen Abständen auszuschreiben. Es ist deshalb erforderlich, einen externen Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2003 zu bestellen. Der externe Rechnungsprüfer sollte ein Mandat von fünf Jahren erhalten.

- (4) Der Empfehlung der EZB sollte entsprochen und die von ihr empfohlenen externen Rechnungsprüfer sollten anerkannt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird für einen Zeitraum von fünf Jahren als externer Rechnungsprüfer der EZB für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2003 anerkannt.
- (2) Ernst & Young Oy wird für einen Zeitraum von fünf Jahren als externer Rechnungsprüfer der Suomen Pankki für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2003 anerkannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 31.12.2002, S. 56.

BESCHLUSS Nr. 3/2002 DES ASSOZIATIONSRAATES EU-BULGARIEN**vom 20. November 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis**

(2003/117/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits ⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen ⁽²⁾ über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen.
- (2) Artikel 1 sieht ferner vor, dass andere als die darin aufgeführten Bereiche für Gemeinschaftsaktionen hinzugefügt werden können.
- (3) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Bulgarien an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

Artikel 1

Bulgarien beteiligt sich am Fiscalis-Programm der Gemeinschaft (nachstehend „Programm“ genannt) nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die verbleibende Laufzeit des Programms. Sollte die Gemeinschaft jedoch eine Verlängerung der Laufzeit ohne sonstige wesentliche Änderungen des Programms beschließen, so wird auch die Geltungsdauer dieses Beschlusses automatisch entsprechend verlängert, sofern keine der Vertragsparteien Einwände erhebt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

M. S. PASSY

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 25.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME BULGARIENS AM FISCALIS-PROGRAMM

1. Gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) ⁽¹⁾ nimmt Bulgarien, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern es zulassen, gemäß den im des Europa-Abkommen und im Zusatzprotokoll festgelegten Bedingungen an dem Fiscalis-Programm (nachstehend „Programm“ genannt) teil. Für die Teilnahme Bulgariens an den Aktionen im Rahmen des Programms gelten daher folgende Bedingungen:
 - Die in Artikel 4 (Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden) vorgesehenen Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern dies zulassen.
 - Für die in Artikel 5 Absatz 1 (Austauschmaßnahmen) und Absatz 2 (Seminare) sowie in Artikel 6 (Gemeinsame Fortbildungsinitiative) vorgesehenen Maßnahmen gelten die in jenen Artikeln festgelegten Voraussetzungen.
 - Die in Artikel 5 Absatz 3 (multilaterale Prüfungen) vorgesehenen Maßnahmen sind nicht möglich, da der gemeinschaftliche Rechtsrahmen für Zusammenarbeit in diesem Bereich nach der Richtlinie 77/799/EWG ⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 218/1992 ⁽³⁾ nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.
2. Bei der Einreichung, Prüfung und Auswahl der Teilnahmeanträge für Seminare und Austauschmaßnahmen gelten für Beamte aus Bulgarien dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Beamte der 15 nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
3. In Anhang II ist der zum Gesamthaushalt der Europäischen Union zu leistende Finanzbeitrag Bulgariens festgelegt, mit dem die Kosten der Teilnahme Bulgariens am Programm für 2002 gedeckt werden. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls gemäß den Grundsätzen in Artikel 109 Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits anpassen.
4. Vertreter Bulgariens nehmen in dem in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG vorgesehenen Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung bei den Bulgarien betreffenden Punkten als Beobachter teil. Bei den übrigen Punkten und bei Abstimmungen tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Bulgariens zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmberechtigten des Programms im Verkehr zwischen Bulgarien und den EU-Mitgliedstaaten die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus der Entscheidung Nr. 888/98/EG ergebenden Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Bulgariens an dem Programm partnerschaftlich von Bulgarien und der Kommission kontinuierlich überwacht. Bulgarien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den anderen spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Die Anträge, Verträge, Berichte und Verwaltungsvereinbarungen für das Programm sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
8. Die Gemeinschaft und Bulgarien können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

ANHANG II

FINANZBEITRAG BULGARIENS ZUM FISCALIS-PROGRAMM

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens wird dem Betrag zugeschlagen, der jährlich aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt wird, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung, Verwaltung und praktischen Abwicklung des Fiscalis-Programms (nachstehend „Programm“ genannt) dienen.
2. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurden ein durchschnittliches Tagesgeld von 146 EUR und eine durchschnittliche Reisekostenpauschale von 695 EUR für die Kosten der Teilnahme an Seminaren und Austauschmaßnahmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde davon ausgegangen, dass Bulgarien im Durchschnitt an 15 Seminaren und 20 Austauschmaßnahmen pro Jahr teilnimmt. Der Finanzbeitrag kann zu Beginn eines jeden Jahres angepasst werden, um die Zahl der Maßnahmen zu berücksichtigen, an denen Bulgarien in dem jeweiligen Jahr tatsächlich teilzunehmen beabsichtigt. Die Anpassung erfolgt im Wege der Mittelanforderung, die Bulgarien gemäß Nummer 4 von der Kommission erhält.
3. Der Beitrag Bulgariens beläuft sich pro Teilnahmejahr auf 94 984 EUR, sofern in den Bedingungen unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Davon sind 6 214 EUR, bzw. 7 % des gemäß Nummer 2 angepassten Betrags des jährlichen Beitrags, für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Union ⁽¹⁾ findet Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission Bulgarien eine oder mehrere Mittelanforderungen in Höhe seines Beitrags zu den Kosten der Maßnahmen im laufenden Jahr. Der Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Bulgarien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluss gemäß der Mittelanforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Mittelanforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Tag angewandt, an dem der Beitrag fällig wird.
5. Die Tagesgelder gelten für alle Programmteilnehmer und werden von der Kommission für alle Länder einzeln festgelegt. Bulgarien erhält von der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Haushaltsvorschuss. Je nach der tatsächlichen Beteiligung Bulgariens an den Maßnahmen des Programms und der voraussichtlichen Teilnahme in der zweiten Jahreshälfte kann Mitte des Jahres ein zweiter Vorschuss gezahlt werden. Die zuständige bulgarische Behörde verwendet diese Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten und Tagesgelder der bulgarischen Teilnehmer.
6. Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die den bulgarischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme als Beobachter an den Ausschuss-Sitzungen gemäß Anhang I Nummer 4 entstehen, wird von der Kommission auf der gleichen Grundlage vorgenommen wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 4/2002 DES ASSOZIATIONS-RATES EU-BULGARIEN**vom 20. November 2002**

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 über die Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem Bulgarischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen

(2003/118/EG)

DER ASSOZIATIONS-RAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Union und der Republik Bulgarien können durch einen Dialog und durch Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur europäischen Integration leisten.
- (2) Es erscheint zweckmäßig, eine solche Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des Bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu organisieren.
- (3) Die mit dem Beschluss Nr. 1/95 ⁽²⁾ angenommene Geschäftsordnung des Assoziationsrates sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Geschäftsordnung des Assoziationsrates werden folgende Artikel angefügt:

„Artikel 15

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) eingesetzt, um Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Bulgarien zu fördern. Ziel dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere,

1. die bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorzubereiten;
2. die bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Mitarbeit im Ausschuss der Regionen nach dem Beitritt der Republik Bulgarien vorzubereiten;
3. einen Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse abzuhalten, insbesondere über den Stand der Regionalpolitik der Europäischen Union und des Beitrittsprozesses sowie die Vorbereitung der bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden auf diese Politik;

4. den multilateralen strukturierten Dialog zwischen a) den bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern, unter anderem durch Vernetzung in Bereichen, in denen direkte Kontakte und direkte Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Kommunalbehörden der Republik Bulgarien und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der effizienteste Weg zur Lösung bestimmter Probleme sein könnten;
5. einen regelmäßigen Informationsaustausch über die interregionale Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Republik Bulgarien und der Mitgliedstaaten;
6. den Austausch von Erfahrung und Wissen im Bereich der Regionalpolitik und Strukturmaßnahmen zwischen a) den bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern, insbesondere von Know-how und Techniken für die Ausarbeitung regionaler und kommunaler Entwicklungspläne oder -strategien und den möglichst effizienten Einsatz von Strukturfondsmitteln;
7. den bulgarischen Regional- und Kommunalbehörden im Wege des Informationsaustauschs bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene zu helfen;
8. von einer Seite vorgeschlagene sonstige relevanten Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie stellen könnten.

Artikel 16

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des Bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Es wird die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern bestimmt.

Der Ausschuss wird tätig, wenn er vom Assoziationsrat gehört wird, oder, was die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden betrifft, von sich aus.

Der Ausschuss kann Empfehlungen an den Assoziationsrat aussprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 25.10.1995, S. 19.

Durch die Auswahl der Mitglieder wird gewährleistet, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Abbild der verschiedenen Ebenen der Regional- und Kommunalbehörden sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in der Republik Bulgarien ist.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss tritt in Abständen zusammen, die er selbst in seiner Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen und einem Mitglied des Bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

Artikel 17

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der Bulgarische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits tragen die Kosten für Personal, Reisekosten und Tagegelder sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für den Dolmetschdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt der Ausschuss der Regionen, mit Ausnahme der Kosten für die Übersetzung ins Bulgarische und aus dem Bulgarischen, die vom Bulgarischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Vorsitzende

M. S. PASSY

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2003

zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

(2003/119/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ausgleichszölle eingeführt, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.

(3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit dem Beschluss 97/634/EG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/743/EG ⁽¹⁰⁾, die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausführern an, so dass die vorgenannten Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware gelten, die von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

(4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2002 ⁽¹²⁾, ersetzt.

B. NEUE AUSFÜHRER, NAMENSÄNDERUNGEN UND FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

1. Neue Ausführer

(1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- ⁽⁵⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁶⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in Norwegen.

(2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 ⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 1891/97 ⁽⁸⁾ des Rates Antidumping- und

(5) Seit der Einführung der endgültigen Antidumping- und Ausgleichszölle meldeten sich einige norwegische Unternehmen bei der Kommission als neue Ausführer und beantragten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97, dass die Befreiung von den Zöllen auf sie ausgeweitet wird.

(6) Drei Ausführer, Vestmar AS, Gaia Seafood AS und Polar Quality AS, wiesen nach, dass sie die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum, der zu der Einführung der geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle führte, nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 51.

⁽¹¹⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 22.

- (7) Die Unternehmen wiesen ferner nach, dass sie mit keinem der Unternehmen in Norwegen, für die Anti-dumping- und Ausgleichszölle gelten, verbunden sind. Außerdem legten sie Beweise dafür vor, dass sie unwiderrufliche vertragliche Verpflichtungen zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen waren.
- (8) Die Unternehmen boten Verpflichtungen an, die mit jenen identisch sind, die bereits von anderen norwegischen die betroffene Ware ausführenden Unternehmen angenommen wurden, und verpflichten sich auf diese Weise unter anderem dazu, die darin festgelegten Mindestpreise einzuhalten und der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zu übermitteln.
- (9) Da die von den betreffenden Unternehmen angebotenen Verpflichtungen von der Kommission ebenso wirksam überwacht werden können wie die bereits geltenden Verpflichtungen und die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung beseitigt werden, werden die Angebote als annehmbar angesehen. Die Unternehmen wurden über die wesentlichen Fakten, Erwägungen und Bedingungen informiert, auf die sich die Annahme der Angebote stützt.
- (10) Ungeachtet der Tatsache, dass die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen derzeit Gegenstand einer Interimsüberprüfung sind, sollten die Namen der Unternehmen Vestmar AS, Gaia Seafood AS und Polar Quality AS inzwischen in die Liste mit den Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG aufgenommen werden.

2. Namensänderungen

- (11) Ein norwegischer Ausführer, für den eine Verpflichtung gilt, Arctic Group International (Verpflichtung Nr.1/11, TARIC-Zusatzcode 8109), setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass nach einer Umstrukturierung der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe für die Ausfuhren in die Gemeinschaft zuständig ist. Daher beantragte Arctic Group International, seinen Namen auf der Liste derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG durch Arctic Group Maritime AS zu ersetzen.
- (12) Ein weiteres norwegisches Unternehmen, für das eine Verpflichtung gilt, Fjord Seafood Midt-Norge AS (Verpflichtung Nr. 1/101, TARIC-Zusatzcode 8207), teilte der Kommission mit, dass sich sein Name in Fjord Seafood Norway AS geändert habe. Daher beantragte es, seinen Namen auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG zu ändern. Das Unternehmen teilte der Kommission ferner mit, dass ein verbundenes Unternehmen, Fjord Seafood Måløy AS (Verpflichtung Nr. 1/62, TARIC-Zusatzcode 8304), mit ihm fusioniert habe und dass die von Fjord Seafood Måløy AS angebotene Verpflichtung nicht länger angemessen sei, so dass der Name dieses Unternehmens von der vorgenannten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden sollte.
- (13) Nach Prüfung dieser Anträge gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie weder materiellrechtliche Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumping- bzw. Subventionsfeststellungen erforderlich machen würden, noch die Feststellungen berühren, auf die sich die Annahme der Verpflichtungen stützte.
- (14) Folglich sollten auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG die Namen Arctic Group International und Fjord Seafood Midt-Norge AS in Arctic Group Maritime AS bzw. Fjord Seafood Norway AS geändert und der Name Fjord Seafood Måløy AS gestrichen werden.

3. Freiwillige Rücknahme einer Verpflichtung

- (15) Ein weiteres norwegisches Unternehmen, Timar Seafood AS (Verpflichtung Nr. 1/180, TARIC-Zusatzcode 8294), setzte die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung freiwillig zurückzunehmen. Der Name dieses Unternehmens sollte daher auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden.

C. ÄNDERUNG DES ANHANGS ZU DEM BESCHLUSS 97/634/EG

- (16) Daher sollte der Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG mit der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden.
- (17) Bei den diesbezüglichen Konsultationen im Beratenden Ausschuss wurden keine Einwände erhoben.
- (18) Im Interesse der Klarheit wird in diesem Beschluss eine aktualisierte Fassung des Anhangs zu dem Beschluss 97/634/EG veröffentlicht, in der alle Ausführer aufgeführt sind, für die derzeit Verpflichtungen gelten.
- (19) Parallel zu diesem Beschluss gewährte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 321/2003⁽¹⁾ den Unternehmen Vestmar AS, Gaia Seafood AS und Polar Quality AS eine Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen, änderte die Namen von Arctic Group International und Fjord Seafood Midt-Norge AS in Arctic Group Maritime AS bzw. Fjord Seafood Norway AS und widerrief die Befreiung der Unternehmen Fjord Seafood Måløy AS und Timar Seafood AS von den Antidumping- und Ausgleichszöllen, indem er den Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 durch eine Streichung der Namen änderte —

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST:

*Artikel 3**Artikel 1*

Die Verpflichtungsangebote von Vestmar AS, Gaia Seafood AS und Polar Quality AS im Zusammenhang mit den Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen werden angenommen.

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Artikel 2

Der Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG wird durch den Anhang zu dem vorliegenden Beschluss ersetzt.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua- Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group Maritime AS	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Midnor Processing AS	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Rossa Salmon AS	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Marin Sales AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
56	Gje-Vi AS	8153
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
66	Marine Harvest Norway AS	8159

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen	8178
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Norway AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
112	Nordreisa Laks AS	8218
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
148	Prima Nor AS	8259
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea Bell Salmon AS	8267
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Seafood Sales AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206
206	Atlantis AS	A257
207	Cape Fish AS	A258

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
208	Athena Seafoods AS	A379
209	Norsk Havfisk AS	A380
210	Rodé Vis International AS	A381
211	Seaborn AS	A382
212	Triton AS	A383
213	Nordlaks Produkter AS	A386
214	Codfarms AS	A400
215	Vestmar AS	A416
216	Gaia Seafood AS	A417
217	Polar Quality AS	A418“

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2003

über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 510)

(2003/120/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 124, zweiter Unterabsatz,

nach Anhörung der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 des Vertrags benannten Sachverständigengruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl vom 26. April 1986 wurden erhebliche Mengen radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt.
- (2) Der Fallout von radioaktivem Cäsium aus dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl hat zahlreiche Drittländer betroffen.
- (3) Starker Fallout hat auch bestimmte Teile des Hoheitsgebiets mehrerer Mitgliedstaaten und Bewerberländer um den Beitritt zur Europäischen Union in Mitleidenschaft gezogen.
- (4) In der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000⁽²⁾, wurden für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, Höchstwerte für radioaktives Cäsium festgelegt, denen Einfuhren entsprechen müssen und deren Einhaltung von den Mitgliedstaaten kontrolliert wird.
- (5) In einer Erklärung an den Rat vom 12. Mai 1986 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽³⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden.

(6) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1608/2002⁽⁵⁾, sind u. a. spezielle Bestimmungen zur Verschärfung der Einfuhrkontrollen für nicht aus Kulturen stammende Pilze aus einer Reihe von Drittländern eingeführt worden.

(7) Die Mitgliedstaaten wenden beim Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln aus ihren nationalen agroindustriellen Nahrungsketten insbesondere bei Fleisch von Schafen und Rentieren im Bedarfsfall nach wie vor ähnliche Kontrollen und Bestimmungen an.

(8) Die Maßnahmen vor Ort auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten resultieren aus bestehenden rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽⁶⁾ und Artikel 35 und 36 des Euratom-Vertrags.

(9) Natürliche und halbnatürliche Ökosysteme wie Wald- und Forstflächen bilden gewöhnlich den natürlichen Lebensraum von Wild, Beeren und Pilzen; solche Ökosysteme neigen dazu, radioaktives Cäsium in einem Kreislauf zwischen oberen Bodenschichten (Waldstreu), Bakterien, Mikrofauna, Mikroflora und Vegetation zu speichern. Hinzu kommt, dass der Boden solcher Ökosysteme, der vorwiegend aus organischem Material besteht, dazu neigt, die biologische Verfügbarkeit von radioaktivem Cäsium zu erhöhen.

(10) Bei den für den Verzehr durch den Menschen in Frage kommenden Waldpflanzen handelt es sich um essbare Obstarten, insbesondere wild wachsende Beeren wie Heidelbeeren, Moltebeeren, Preiselbeeren, Himbeeren, Brombeeren und Walderdbeeren. Wie der Verlauf der radioaktiven Cäsiumkontamination von Wildbeeren zeigt, ist die Kontamination seit dem Unfall von Tschernobyl insbesondere bei mehrjährigen Arten nur langsam zurückgegangen oder unverändert geblieben.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 31.5.1986, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

- (11) Zahlreiche Arten wild wachsender Speisepilze (Pfifferlinge, Maronenröhrlinge, Semmelstoppelpilze und andere bekannte Speisepilze) weisen wegen des Einflusses der Waldböden auf die Verfügbarkeit des radioaktiven Cäsiums nach wie vor radioaktive Cäsiumwerte über 600 Bq/kg auf. Pilze der Mykorrhiza-Arten, die in Symbiose mit Bäumen leben und ein tiefwachsendes Myzel besitzen (z. B. *Boletus edulis*), wurden sehr viel später durch Fallout belastet und weisen heute eine sehr hohe radioaktive Cäsiumkontamination auf.
- (12) Die radioaktive Cäsiumkontamination belastet auch Tierarten, z. B. Wild und Fleisch fressenden Süßwasserfisch aus Seen in Gebieten mit sehr hoher Ablagerung. Insbesondere stark kontaminierte Nahrung (Flechten, Moose und vor allem bestimmte Pilzarten) trägt eindeutig zu einer erhöhten Kontamination des sich davon ernährenden Wilds bei.
- (13) Man geht davon aus, dass die Dauer der radioaktiven Cäsiumkontamination nach dem Unfall von Tschernobyl bei einer Reihe von Erzeugnissen, die von Arten stammen, die in Wäldern und anderen natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemen vorkommen und wachsen, im Wesentlichen mit der physikalischen Halbwertszeit dieses Radionuklids von etwa 30 Jahren in Zusammenhang steht und daher in den nächsten Jahrzehnten keine merkliche Änderung der radioaktiven Cäsiumkontamination dieser Erzeugnisse zu erwarten ist.
- (14) In den letzten Jahren haben Daten, die der Kommission von einigen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind, gezeigt, dass Wild, Beeren, Pilze und Fleisch fressender Fisch aus Seen mit hohen Werten von radioaktivem Cäsium belastet sind.
- (15) Der Anteil von Wildfleisch mit mehr als 600 Bq/kg radioaktivem Cäsium geht außer bei Schwarzwild langsam zurück, wobei nicht unerhebliche Mengen von Wildfleisch aus bestimmten Teilen des Hoheitsgebietes einiger Mitgliedstaaten und Bewerberländer nach wie vor diesen Grenzwert überschreiten.
- (16) In einigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland kann die Cäsiumbelastung im Fleisch von Schwarzwild die Werte in Reh- oder Rotwild um das Zehnfache oder mehr überschreiten. So hat die Zahl der Fälle von Schwarzwild mit über 600 Bq/kg radioaktivem Cäsium seit 1996 ständig zugenommen und betrug 1999 rund 51 % bei Spitzenwerten über 10 000 Bq/kg.
- (17) Es kann davon ausgegangen werden, dass in Teilen des Hoheitsgebiets einer Reihe anderer Mitgliedstaaten und Bewerberländer mit ähnlichen Werten für die Ablagerung von radioaktivem Cäsium das Fleisch von Wild, insbesondere Schwarzwild, mit Werten belastet ist, die mit denen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind.
- (18) Neuere Daten deuten darauf hin, dass die Konzentration von radioaktivem Cäsium bei Fleisch fressendem Süßwasserfisch aus Seen in Gebieten mit der höchsten Ablagerung nach wie vor hoch ist, mit Spitzenwerten über 10 000 Bq/kg bei Hecht bzw. 5 000 Bq/kg bei Barsch.
- (19) Da essbare wild vorkommende Erzeugnisse nicht notwendigerweise über die agroindustriellen Nahrungsketten in den Verkehr gebracht werden, könnten die vorgeschriebenen nationalen Überwachungs- und Kontrollprüfungen unterlaufen werden.
- (20) Zwar haben die Mitgliedstaaten die Bevölkerung über das Gesundheitsrisiko beim Verzehr bestimmter Nahrungsmittelkategorien nach dem Unfall von Tschernobyl informiert, doch geht die öffentliche Bewusstseinsbildung über die anhaltende Kontamination wild vorkommender Nahrungsmittel allmählich zurück.
- (21) Obgleich die Auswirkungen der Kontamination wild vorkommender Erzeugnisse auf die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung nur gering sind, darf das Gesundheitsrisiko für Menschen, die große Mengen solcher Produkte aus den betroffenen Gebieten verzehren, nicht außer Acht gelassen werden, so dass es notwendig ist, die Öffentlichkeit auf diese Gefährdung hinzuweisen.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾ hat ein System für den raschen Informationsaustausch eingerichtet. Dieses System muss bei nachgewiesenen Fällen einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden —

EMPFEHLT:

1. Zum Schutz der Verbrauchergesundheit sollten die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 genannten zulässigen Höchstwerte für Cäsium-134 und 137 in der Gemeinschaft beim Inverkehrbringen von Wildfleisch, wild wachsenden Beeren, Wildpilzen und Fleisch fressendem Fisch aus Seen eingehalten werden.
2. In Gebieten, in denen die Möglichkeit besteht, dass die zulässigen Höchstwerte für diese Erzeugnisse überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten die Bevölkerung über das damit verbundene Gesundheitsrisiko unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

3. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft gemäß Verordnung 2002/178/EG nachgewiesene Fälle solcher in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachter Erzeugnisse, die die zulässigen Höchstwerte überschreiten, melden.
4. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die auf diese Empfehlung hin getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2003****zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Staubsauger***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 114)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/121/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das EG-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf vorläufigen Kriterien, die durch den nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union erarbeitet wurden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Staubsauger der Produktgruppe gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung angehören und den Kriterien im Anhang entsprechen.

Artikel 2

Die Produktgruppe „Staubsauger“ umfasst alle eigenständigen Staubsaugergeräte wie Hand- und Bodenstaubsauger, die sich dazu eignen, Staub von Oberflächen mit einer Mindestgröße von 10 m² pro Einsatz abzusaugen.

Nicht zu dieser Produktgruppe gehören kabellose oder batteriegetriebene Staubsauger und Zentralsaugsysteme.

Artikel 3

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „023“.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2007. Falls bis zum 31. August 2007 keine überarbeiteten Kriterien verabschiedet worden sind, gilt diese Entscheidung bis 31. März 2008.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

ANHANG

RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der Festlegung der Kriterien verbundene Ziele

Diese Kriterien dienen vor allem:

- der Minderung der mit dem Verbrauch von Energie verbundenen Umweltschäden und -risiken (globale Erwärmung, Versauerung, Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen) durch Senkung des Energieverbrauchs;
- der Verringerung der durch die Nutzung natürlicher Ressourcen bedingten Umweltschäden durch Verbesserung der Lebensdauer, Recyclingfähigkeit und Wartungsfreundlichkeit von Staubsaugern (nachfolgend „das Produkt“ genannt);
- der Verringerung der mit der Verwendung gefährlicher Stoffe verbundenen Umweltschäden und -risiken durch maßvollere Verwendung dieser Stoffe.

Die Kriterien fördern die Anwendung empfehlenswerter Verfahren (zur optimalen Nutzung der Umweltressourcen) und tragen zur Bewusstseinsbildung bei den Verbrauchern bei. Ferner dient die Kennzeichnung von Kunststoffbauteilen deren Recycling.

Die Kriterien sind so festgelegt, dass die Kennzeichnung mit geringerer Umweltbelastung hergestellter Staubsauger gefördert wird.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die konkreten Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind zu jedem Kriterium angegeben.

Andere Prüfmethoden können ggf. angewandt werden, wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von ordnungsgemäß zugelassenen Laboratorien durchgeführt werden oder solchen, die den Anforderungen der Norm EN ISO 17025 gerecht werden und für die Durchführung der entsprechenden Tests qualifiziert sind.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Prüfberichte von Analysen oder andere Unterlagen bei der für die Prüfung des Antrags zuständigen Stelle einreichen muss, um die Übereinstimmung mit den Kriterien nachzuweisen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder ihrem/ihren Lieferanten usw. stammen.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen Begleitunterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, die Umsetzung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie EMAS und ISO 14001 zu berücksichtigen, wenn sie Anträge prüfen oder die Einhaltung der Kriterien überwachen. (*Anmerkung: Es besteht keine Pflicht zur Umsetzung solcher Konzepte.*)

KRITERIEN

1. Energieverbrauch und Saugleistung

- a) Nach 5 Strichen auf einem Wilton-Teppich muss das Staubaufnahmevermögen mindestens 70 % betragen und der Energieverbrauch unter 345 Wh liegen.
- b) Nach einem Strich auf einem Hartboden gemäß EN 60312 Punkt 5.2 muss das Staubaufnahmevermögen mindestens 98 % betragen und der Energieverbrauch unter 69 Wh liegen.

Beurteilung und Prüfung: Für jedes der aufgeführten Kriterien a) und b) muss der Antragsteller Testberichte vorlegen, aus denen aufgenommene Staubmenge entsprechend der genannten Norm EN 60312 bei leerem Papierfilter bzw. Staubbehälter oder Staubbeutel hervorgeht. Der Hartboden besteht aus unbehandeltem Kiefernsperrholz oder einer gleichwertigen Bodenplatte mit einer Mindestdicke von 15 mm.

2. Lebensdauer

- a) Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 550 Stunden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß IEC 312 Artikel 19.1 oder EN 60312 vorlegen.

- b) Die Saugdüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 1 000 Trommelumdrehungen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß IEC 312 Artikel 20.1 oder EN 60312 vorlegen.

- c) Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von mindestens 40 000 Verformungen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß IEC 312 Artikel 20.2 oder EN 60312 vorlegen.

- d) Der Hauptschalter muss sowohl mechanisch als auch elektrisch mindestens 2 500 mal funktionieren.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht vorlegen und das angewandte Prüfverfahren angeben. Die Prüfung erfolgt am Staubsauger mit abgenommener Saugdüse.

- e) Der Hersteller muss die Funktionsfähigkeit des Staubsaugers für mindestens zwei Jahre garantieren. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Auslieferung des Gerätes an den Kunden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Exemplar der mit dem Produkt ausgelieferten Garantiebedingungen vor.

- f) Die Verfügbarkeit aller für das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts erforderlichen Ersatzteile muss für einen Mindestzeitraum von 10 Jahren ab Produktionseinstellung gewährleistet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen.

3. Recyclingfähigkeit, Rücknahme und Recycling

- a) Der Hersteller muss die Zerlegung des Produkts prüfen und einen Zerlegungsbericht bereithalten, der auf Anfrage Dritten zur Verfügung zu stellen ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und ein Exemplar des Zerlegungsberichts vorlegen.

- b) Die elektrischen Bauteile müssen mechanisch angeschlossen sein, um die Zerlegung und Verwertung zu erleichtern.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen der Aufbau des Produkts und die mechanischen Anschlüsse zwischen den elektrischen Teilen ersichtlich sind. Der vom Antragsteller vorgelegte Zerlegungsbericht (siehe oben) muss dies bestätigen.

- c) Metallteile müssen leicht zugänglich sein, um die Zerlegung und Verwertung zu erleichtern.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen der Aufbau des Produkts und die Zugänglichkeit der Metallteile ersichtlich sind. Der vom Antragsteller vorgelegte Zerlegungsbericht (siehe oben) muss dies bestätigen.

- d) Der Staubsauger (einschließlich Saugdüse und -schlauch) muss frei von Blei, Quecksilber, Kadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) sein, sofern dies nicht durch den Anhang zur Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁽¹⁾ und deren späteren Änderungen ausdrücklich gestattet ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Flammenschutzmittel gegebenenfalls verwendet wurden. Bis zur Festlegung der für diese Stoffe zulässigen Höchstkonzentrationen im Rahmen der genannten Richtlinie erklären der Antragsteller bzw. seine Zulieferer, dass diese Stoffe dem Staubsauger oder seinen Bestandteilen nicht absichtlich hinzugefügt wurden.

- e) Kunststoffteile dürfen keine metallischen Einlagen enthalten, die sich nicht aussondern lassen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen die Art solcher Metalleinlagen ersichtlich ist. Der vom Antragsteller vorgelegte Zerlegungsbericht (siehe oben) muss dies bestätigen.

- f) Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht dürfen keine Chlorparaffine mit Ketten von 10–13 C-Atomen, Chlorin-gehalt > 50 % nach Gewicht enthalten (CAS 85535-84-8).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Flammenschutzmittel gegebenenfalls verwendet wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

- g) Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht dürfen keine flammhemmenden Stoffe oder Zubereitungen mit Stoffen enthalten, denen einer der in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽¹⁾ und ihren späteren Änderungen definierten R-Sätze zugeordnet wurde oder zum Zeitpunkt der Antragstellung zugeordnet werden kann: R45 (kann Krebs erzeugen), R46 (kann vererbare Schäden verursachen), R50 (sehr giftig für Wasserorganismen), R51 (giftig für Wasserorganismen), R52 (schädlich für Wasserorganismen), R53 (kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller bzw. seine Zulieferer müssen eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Flammenschutzmittel gegebenenfalls verwendet wurden und für jeden Stoff das entsprechende Sicherheitsdatenblatt beifügen.

- h) Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht müssen mit einer dauerhaften Werkstoffkennzeichnung nach ISO 11469 versehen sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen.

- i) Der Hersteller garantiert die Recycling-Rücknahme des Produkts und ersetzter Bauteile mit Ausnahme der Staubbeutel und Filter. Diese Rücknahme erfolgt kostenlos, sofern nicht die örtlichen oder nationalen Behörden ein Entgelt dafür festgelegt haben.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine diesbezügliche Erklärung und geeignete Unterlagen vorlegen.

4. Geräuscentwicklung

Der Geräuschpegel (Schallleistungspegel) muss auf dem Produkt angegeben sein und darf 76 dBA (bei 1 pW) nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß EN 60704-2-1 und eine Erklärung zum Geräuschpegel gemäß EN 60704-3 vorlegen. Der Antragsteller muss darlegen, wie diese Erklärung zustande gekommen ist.

5. Staubemission

- a) Die austretende Reststaubmenge (Q) muss weniger als 0,01 mg/m³ betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß EN 60312 vorlegen.

- b) Die Staubfilter müssen auswechselbar oder waschbar und hellfarbig sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung vorlegen, dass diese Anforderung erfüllt ist.

6. Bewegungswiderstand der Saugdüse

Der Bewegungswiderstand der Saugdüse (R) muss weniger als 25 N betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Testbericht gemäß EN 60312 vorlegen.

7. Gebrauchsanleitung und Informationen

Dem Produkt muss beim Verkauf eine einschlägige Bedienungsanleitung beiliegen, die Hinweise zur umweltgerechten Benutzung enthält, insbesondere:

- a) Informationen darüber, dass der Energieverbrauch des Geräts durch Leeren des vollen Staubbehälters oder Staubbeutels deutlich gesenkt werden kann. (Hinweis: dieses Kriterium muss nicht erfüllt werden, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass dies nicht zutrifft.)
- b) Empfehlung, den Staubsauger auszuschalten, wenn er nicht tatsächlich benutzt wird.
- c) Angaben zur Garantie und Verfügbarkeit von Ersatzteilen.
- d) Hinweis darauf, dass das Gerät für ein ordnungsgemäßes Recycling ausgelegt ist und nicht in den Müll gegeben werden sollte. Es ist anzugeben, wie der Verbraucher die Recycling-Rücknahmegarantie des Herstellers in Anspruch nehmen kann.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

- e) Mitteilung, dass das Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen wurde, mit kurzer Erklärung der Bedeutung dieses Zeichens und dem Hinweis, dass weitere Informationen über das Umweltzeichen unter der Internet-Adresse <http://europa.eu.int/ecolabel> zu finden sind.
- f) Hinweise zur Wartung, insbesondere zum Wechsel des Staubbeutels (oder Leeren des Staubbehälters) und der Filter.
- g) Eine Anzeige muss darauf hinweisen, dass der Staubbeutel oder Staubbehälter voll ist und ersetzt oder geleert werden muss, sofern dies nicht anderweitig bei normaler Nutzung des Geräts deutlich sichtbar ist.
- h) Angaben zum Gewicht des Geräts.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss erklären, dass sein Gerät diesen Anforderungen entspricht, und der für die Prüfung seines Antrags zuständigen Stelle ein Exemplar der Bedienungsanleitung vorlegen.

8. Angaben im Umweltzeichen

Feld 2 des Umweltzeichens muss folgenden Text enthalten:

- Hohe Reinigungswirkung, geringe Staubemission, geräuscharm
- Niedriger Energieverbrauch
- Verbesserte Lebensdauer und Recyclingfähigkeit.

Bewertung und Überprüfung: Der Antragsteller muss erklären, dass sein Gerät dieser Anforderung entspricht, und ein Exemplar des auf der Verpackung oder dem Produkt oder den beiliegenden Unterlagen anzubringenden Umweltzeichens vorlegen.
